

Die Lage des karolingischen „Wisitindorf“

Von FRITZ POSCH

Unter den unreduzierbaren Orten der Steiermark aus dem Mittelalter hat sich bisher das karolingische Wisitindorf an der Lafnitz hartnäckig einer näheren Bestimmung widersetzt. Die Angabe der Lage in Pannonien an der Lafnitz würde vielleicht einen hinreichenden Fingerzeig bieten, wenn sie sich nicht auf eine einmalige Nennung im Jahre 864 beschränken würde. Da das Dorf später nie mehr genannt wird, ist die Annahme berechtigt, daß es in den Ungarnstürmen ab 881 zugrunde gegangen ist.

Die Tatsache des Unterganges des Ortes in den Ungarnstürmen bedeutet aber noch keineswegs die Unlokalisierbarkeit der karolingischen Siedelstelle, zumal es sich um einen Besitz des Erzbistums Salzburg handelt, von dem wir nach dem Beispiel anderer Salzburger Güter annehmen dürfen, daß das Erzbistum auch diesen Besitz Wisitindorf nach der Rückgewinnung der verlorenen Gebiete durch Otto den Großen bzw. Heinrich III. ebensowenig aufgegeben hat wie die übrigen geschenkten Güter. Es fragt sich nur, ob wir später an der Lafnitz Besitz nachweisen können, der, mag er auch nicht mehr Wisitindorf genannt werden, als ursprünglicher Besitz des Erzbistums festgestellt werden kann.

Die Schenkungsurkunde, auf Grund welcher König Ludwig der Deutsche der Salzburger Kirche auf Bitte des Erzbischofs Adalwin von Salzburg den Besitz Wisitindorf schenkt, ist in Mattighofen am 2. August 864 ausgestellt. Ludwig schenkt hier „quasdam res proprietatis nostre ad sanctum Rodbertum consistentes in Pannonia, id est ad Labenza ad Wisitindorf de terra exartata, parata scilicet ad arandum, mansos integros VIII, id est ad unamquamque coloniam iugera XC et de silva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes miliarium unum... totum et ad integrum ex iure et dominacione nostra in ius et dominacionem sancti Rodberti ad sanctam Juuauensem ecclesiam“¹.

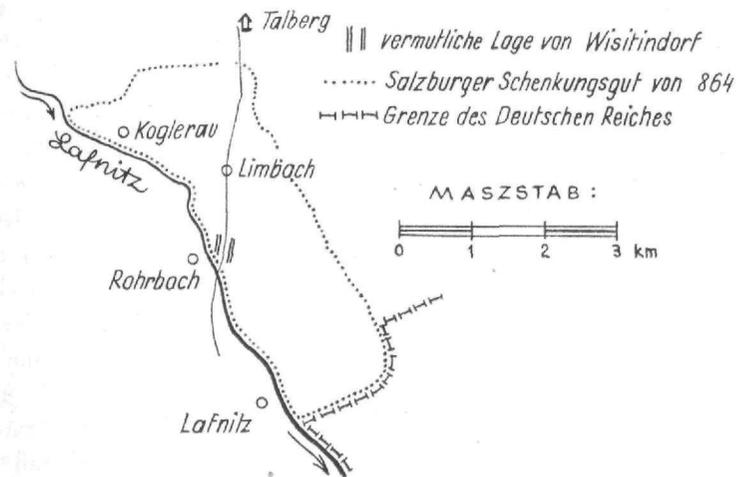
Abgesehen davon, daß diese Urkunde deutlich eine noch in den Anfängen steckende Kultur dieser Gegend zeigt, da ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß das Gut eben erst gerodet wurde², ist in unserem Zusammenhang jedoch die allgemeine Größenangabe von Belang, da es sich, abgesehen von 8 mal 90 Joch Ackerland (= 720 Joch), um ein Flächengebiet mit dem Radius einer Meile handelt, was einer Erstreckung von fast 7 km² entsprechen würde³. Es handelt sich also, selbst wenn wir einen vollen Kreis annehmen würden, was aber nicht ausgesprochen ist,

um ein verhältnismäßig kleines Gebiet, das dem Flurbereich eines kleineren Dorfes entsprechen dürfte.

Es ist schon H. PIRCHEGGER aufgefallen, daß Wisitindorf zum Unterschied von den übrigen Salzburger Besitzungen nicht in der Fälschung auf Arnulf, die jetzt zu 885 gestellt wird (nicht zu 890!) genannt ist¹. Da jedoch kaum anzunehmen ist, daß Salzburg ausgerechnet auf Wisitindorf verzichtet hat, während es noch viele tief in Ungarn liegende Besitzungen lange Zeit hindurch beanspruchte, darf man wohl vermuten, daß das zerstörte Wisitindorf eben nicht mehr unter diesem Namen, sondern unter einer anderen Bezeichnung aufscheint. Wenn wir nun die echte Urkunde von 860 und die vor 977 entstandene Fälschung auf Arnulf vergleichen, ergibt sich, daß es 860 nur heißt: „ecclesiam ad Sabnizam“, während im Pseudoarnulfianum die Eintragung erweitert lautet: „ad Sabnizam aecclesiam et curtem cum mansis L“. Ich habe bereits in meiner Siedlungsgeschichte der Oststeiermark auf diese Tatsache hingewiesen und in diesen 50 Huben auch den Besitz Wisitindorf enthalten gesehen⁵, der, da die Lafnitz unweit der Safen parallel fließt, in der nächsten Nähe des Safentaler Besitzes gelegen sein muß.

Da es bisher jedoch nicht möglich war, späteren Salzburger Besitz an der Lafnitz nachzuweisen, blieb die Ansicht Hypothese. Da es aber sowohl beim Besitz ad Rapam, ad Luminicham, ad Nezilinpach sowie ad Sabnizam gelungen ist, die ursprünglichen Salzburger Besitzrechte auf dem Umweg über Salzburger Ministerialen- und Rittergeschlechter, über Salzburger Lehenbesitz oder über Seckauer Bistumsbesitz zu erschließen⁶, habe ich noch einmal die Besitzgeschichte des Lafnitztales untersucht und glaube nun tatsächlich, Anhaltspunkte gefunden zu haben, die eine Festlegung des Salzburger Gutes Wisitindorf an einer bestimmten Stelle des Lafnitztales möglich erscheinen lassen. Von vornherein waren hier vor allem zwei Stellen im Lafnitztal zu untersuchen, nämlich die beiden Übergangsstellen römischer Straßenzüge über die Lafnitz in der Nähe der ecclesia ad Sabnizam, und zwar der 1128/29 genannten strata ungarica, die sich mit der nördlichen Gemeindegrenze von St. Johann i. d. H. deckt⁷, und die Hartberg- oder Wechselstraße, die bei Rohrbach die Lafnitz überschreitet und ebenfalls römerzeitlichen Ursprungs ist⁸. Gerade dort aber, wo die Lafnitz von der Wechselstraße überschritten wird, lassen sich besitzgeschichtliche Nachweise führen, die auf das Erzbistum Salzburg als ursprünglichen Besitzer hinweisen, denn es findet sich dort schon früher Besitz des Bistums Seckau, der über das ursprünglich Salzburger Geschlecht der Leibnitzer zum Erzbistum hinführt. 1272 gestattet Bischof Wernhard von Seckau, daß sein Kastellan Wernher von Leibnitz mit Einverständnis seines Bruders Wulfing, seines Sohnes Friedrich und seiner

Tochter Alheid sein Gut bei Rohrbach an der Lafnitz („predium situm prope Roerbach juxta aquam, quae dicitur Laventz“) mit einem Jahreszins von 8 β an den Propst Wernhard von Vornau verkauft⁹. Die Tatsache, daß es sich um Gut der Leibnitzer handelt, wird durch das Pronomen „suum“ sowie das Einverständnis von Brüdern und Kindern genügend erhärtet. Wenn es sich aber um Eigengut der Herren von Leibnitz handelt, so kann der Besitz dieses durch viele Urkunden nachweisbaren Salzburger Burggrafen- und Rittergeschlechtes kaum anderswoher stammen als vom Erzbistum¹⁰. Wernher von Leibnitz begegnet bereits ab 1248 in Urkunden Erzbischof Philipps und Erzbischof Ulrichs als Zeuge¹¹ und dürfte auch beim Bistum Seckau Dienste genommen haben oder vom Erzbischof an dieses delegiert worden sein. Tatsache ist jedenfalls, daß das Bistum Seckau später hier Besitz innehat, der vermutlich über die Leibnitzer von Salzburg stammen dürfte und vom Bistum später zum Teil zu Lehen ausgegeben wurde.



Als bischöflich Seckauer Lehensträger begegnen hier zuerst die Taenicher, die hier bereits 1318 in Limbach 10 β 20 ♂ Leheninkünfte besitzen¹², ferner hatte hier Konrad, der Schaffer der Katharina von Stubenberg, bischöfliche Lehen, die er aufgab, worauf sie 1335 Gottschalk von Neuberg erhielt, und zwar im Umfang von zehn Feuerstätten bei Limbach und zwei Höfen bei Rainberg¹³. Davon verkaufte dessen Witwe Elisabeth 1344 um 24 Pfund dem Diether von Teuffenbach¹⁴, dessen Geschlecht nach dem Seckauer Lehenbuch von 1381 bis 1399 sechs Feuerstätten als bischöfliche Lehen besaß¹⁵. Die Witwe Elisabeth des Neubergers ist wohl identisch mit der Elisabeth von Schönhofen, die

nach dem Chronikon Voraviense 1353 Besitzungen in dieser Gegend an Vorau verkaufte¹⁶, die in der Verkaufsurkunde des Ulrich Weissenbeck, wohl eines Ritters der Elisabeth, als Ludwigshof in der Au (wohl Koglerau), einer Hofstatt dabei und einem Lehen zu Limbach genauer angeführt sind¹⁷. Es ist der gleiche Besitz, den schon ein Jahr später Propst Heinrich von Vorau gegen einen Hof zu Leutzendorf bei Graz an das Bistum gab¹⁸, womit auch für diese Zeit noch dieser Boden als Seckauer Interessensphäre zu belegen ist.

Mögen diese paar Belege, die auf ursprünglich Salzburger Besitz hinweisen, auch nicht hinreichen, das ganze einst hier geschenkte Gut im Detail genau abzugrenzen, so genügen sie vielleicht doch, gerade hier am Lafnitzübergang bei Rohrbach jenen Salzburger Besitz anzunehmen, der im 9. Jahrhundert als Wisitindorf an der Lafnitz begegnet.

Diese Annahme erfährt eine weitere Stütze in der Tatsache, daß bei der Grenzmarkierung 1043 dieser Salzburger Besitz an der Lafnitz gleichsam als Eckpfeiler in Erscheinung tritt, denn die Lafnitz wurde Grenze des damaligen deutschen Reiches bis zu diesem Besitz, ab hier aber biegt diese nach Nordosten aus, so daß der Besitz des Erzbistums gerade noch einbezogen erscheint. Weiters wird diese Annahme gestützt durch die Tatsache, daß die umliegenden Örtlichkeiten besitzgeschichtlich durchaus eine völlig andere Entwicklung genommen haben.

Alle angeführten Belege für Salzburger Besitz betreffen aber nur das linke Lafnitzufer, und zwar den gesamten Talabschnitt von Koglerau bis zur alten ungarischen (heute burgenländischen) Grenze, wobei die das Tal abschließenden Höhenzüge bzw. die Enge des Limbachbaches die Grenze bilden. Es hat also den Anschein, daß der Wisitindorfer Besitz nur den linken Talabschnitt umfaßt hat. Freilich haben wir keine frühen Belege über die Besitzverhältnisse auf dem rechten Lafnitzufer, vor allem über Rohrbach und Lebing, doch läßt die Schenkung der Grafen von Formbach ans Kloster Formbach von c. 1144 annehmen, daß bereits damals diese Uferseite zur Verfügung der Grafen von Formbach stand. Es bleibt also als Standort von Wisitindorf nur die linke Flußseite entlang der Straße, hier ist auch der beste Ackerboden, heute hauptsächlich zum Dorfe Rohrbach, aber zur Gemeinde Schlag gehörig. Die Waldwidmung von 864 entspricht dann einem Halbkreis, dessen Radius 2000 bis über 3000 Meter umfaßt, also der Meilenangabe der Urkunde gerecht wird¹⁹. Auch die Tatsache, daß die Lafnitz sowohl herrschaftsgeschichtlich wie pfarrgeschichtlich eine scharfe Grenze bildet und auch heute noch die Katastralgemeinden Rohrbach und Schlag streng abgrenzt, deutet darauf hin, daß beide Uferseiten von Anfang an verschiedenen Herren zugehörten. Das „ad Labenza ad Wisitindorf“ von 864 entspricht

also wohl dem „predium prope Roerbach juxta aquam, quae dicitur Laventz“ von 1272, wobei in der letzteren Urkunde deutlich genug zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich nicht um Besitz in Rohrbach, also auf dem rechten Lafnitzufer, sondern bei Rohrbach handelt, welchen Platz heute die Siedlungen Limbach, Koglerau und Rohrbach-Schlag einnehmen, ohne sich jedoch mit der gesamten Gemeinde Schlag zu decken.

Anmerkungen

¹ Salzb. Urkundenbuch II. Nr. 23, M. G. DD. I. Nr. 115. — ² Vgl. auch O. K ä m m e l, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgang der Karolingerzeit, S. 273. — ³ Als Berechnungsgrundlage wurde die römische Meile mit 1.478'7 m angenommen, die genau eine Kreisfläche von 6 km² 86 ha 92½ a ergibt. Die spätere geographische Meile von 7.420'438 m, die einer Fläche von etwa 170 km² und damit beinahe der Ausdehnung des gesamten heutigen Friedberger Gerichtsbezirkes (200 km²) entsprechen würde, kann unmöglich gemeint sein. Das ist sowohl besitzgeschichtlich unmöglich wie auch flurgeschichtlich, da zu einem Ackergrund von 8 Hufen bzw. 720 Joch niemals eine Allmende von 170 km² gehören kann. — ⁴ H. P i r c h e g g e r, Karantien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MÖG. XXXIII, S. 316, MG. DD. ex stirpe Karolinorum III, 281 Nr. 184. — ⁵ F. P o s c h, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MÖG., 13. Ergbd. S. 397. — ⁶ P o s c h, a. a. O. S. 429 ff. — ⁷ P o s c h, a. a. O. S. 389; die Straße ist noch genannt 1572: „nach der schlatten zu ainer strassen, so der ungerweg genandt, nach demselbigen weg vort aussu an die wisen, die an der Lafnitz anligen.“ (Stmk. L. A., Hofk. Sachabt., Karton 13 Heft 1 f 11.) — ⁸ Siedlungsgeschichte d. Oststeiermark S. 389, C. P l a n k, Römerzeitliche Straßen über den Hochwechsel und den Hartberg, Jb. für Landeskunde v. Niederösterreich u. Wien 28. Jg. (1944) S. 406 ff. — ⁹ Abschr. Stmk. L. A. Nr. 980 a. — ¹⁰ Freilich besteht auch die Möglichkeit, daß die Leibnitzer den Besitz von einem anderen Geschlecht ererbt oder erheiratet haben. Da aber einerseits keinerlei Verwandtschaftsverhältnis der Leibnitzer zu den umliegenden Besitzern, den Krumbachern und Neuberger, feststellbar ist, andererseits auffallend ist, daß sie gerade an dieser Stelle an der Lafnitz begegnen, ist die Herkunft des Besitzes vom Erzbistum Salzburg wohl am wahrscheinlichsten. — ¹¹ St. U. B. II. Nr. 21, 130, 288. — ¹² A. L a n g, Die Lehen des Bistums Seckau, Beitr. XLII, Nr. 57. — ¹³ L a n g, a. a. O. Nr. 252/1. — ¹⁴ L a n g, a. a. O. Nr. 63/1 a. — ¹⁵ L a n g, a. a. O. Nr. 252/2, 63/3. — ¹⁶ Caesar, Annales III, S. 221. — ¹⁷ Urkunde bei Caesar, Annales III, S. 690; vgl. auch die Urkunde Annales III, S. 692. — ¹⁸ Caesar, Annales III, S. 223. — ¹⁹ Die Meilenangabe der Urkunde ist natürlich nur ungefähr und ist ohne Zweifel der das Tal abgrenzende Höhenzug als Grenze anzunehmen. Aber selbst wenn wir uns strenge an die angegebenen Maße halten, bietet sich ein verblüffend überraschendes Resultat. Danach umfaßt das Ackerland 8 × 90 Joch = 720 Joch = etwa 414 ha oder über 4 km². Von diesem Ackerland weg ist erst die Meile der Waldschenkung zu nehmen, wodurch sich ein Gesamtradius von etwa 2660 m ergibt, was einem Vollkreis von 21 km² entspricht. Der halbe Teil davon beträgt 10½ km². Die Flächenausdehnung der Gemeinde Schlag, der das Gut nicht ganz entspricht, beträgt 10 km² 74 ha. Selbstverständlich ist aber weder das Ackerland noch die Waldfläche in genauer Kreisform gelagert, die Rechnung hat also nur den Zweck, darzutun, daß die Maße möglich sind. Außerdem ist auch das Verhältnis Ackerland : Allmende = etwa 1 : 1 durchaus wahrscheinlich und auch bei den meisten späteren Gründungsdörfern zu erschließen. Oft aber ist die Allmende, wie es auch hier zu sein scheint, größer als das private Ackerland.